



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

07/2019 vom 16.10.2019

Einladung Přeprošenje

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 28.10.2019, 17.00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anzahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder im Unterausschuss Jugendhilfeplanung - Beratung und Beschlussfassung DS 3/0066/19
3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Unterausschusses Jugendhilfeplanung - Beratung und Beschlussfassung DS 3/0067/19
4. Wahl der/des Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter - Beratung und Beschlussfassung DS 3/0068/19
5. Anfragen und Informationen

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung Faulbrutsperrbezirke Bautzen/Doberschau-Gaußig und Weißenberg/Malschwitz/Hochkirch

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) bei Bienen

Hier: Festlegung von Sperrbezirken gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA Bautzen) erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**:

- I. Alle Bienenhalter im Sperrgebiet haben den Standort und die Anzahl ihrer Völker dem LÜVA Bautzen mitzuteilen, soweit sie dieser Mitteilungspflicht noch nicht nachgekommen sind und keine VVVO-Nummer besitzen.
- II. Die in Anlage 1 und 2 ausgewiesenen Sperrgebiete müssen nach dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Landkreis Bautzen nach amtlicher Feststellung in drei Fällen eingerichtet werden.
Das Sperrbezirk 1 (Anlage 1) umfasst das gesamte Stadtgebiet Bautzen. Außerdem gehören folgende Ortsteile der Stadt Bautzen zu dem Sperrgebiet 1: Teichnitz, Rattwitz, Stiebitz, Oberkaina und Strehla. Weiterhin erstreckt sich der Sperrbezirk 1 auf die Ortsteile Doberschau und Preuschwitz der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Der Sperrbezirk 2 (Anlage 2) umfasst die Ortsteile Wurschen, Drehsa, Kumschütz, Gröditz, Nechern, Kotitz, Belgern und Cortnitz der Stadt Weißenberg, sowie die Ortsteile Wawitz und Rodewitz der Gemeinde Hochkirch und die Ortsteile Baruth, Rackel, Preititz, Buchwalde, Cortnitz und Brießnitz der Gemeinde Malschwitz.
Das zweite Sperrgebiet resultiert aus den sich überschneidenden Radien, die aus zwei Ausbrüchen der Amerikanischen Faulbrut in Wurschen und Rackel resultieren.
- III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:
 - 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
 - 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

V. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Deren Bekämpfung ist in der Bienenseuchen-Verordnung geregelt. Sie ist für Menschen und andere Tiere als Bienen ungefährlich.

Am 12.09.2018 wurden bei einem Bienenhalter in Bautzen an zwei Bienenvölkern bei einer amtlichen Untersuchung klinische Anzeichen der AFB entdeckt und Futterkranzproben entnommen. Die Untersuchung dieser Futterkranzproben in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) auf Sporen der AFB ergab am 23.09.19 einen positiven Befund. Des Weiteren wurde bei amtlichen klinischen Untersuchungen bei von Imkern betreuten Ständen am 11.09.19 bei sechs Bienenvölkern im Ortsteil Wurschen der Stadt Weißenberg und im Ortsteil Rackel der Gemeinde Malschwitz am 16.09.19 bei zwei Bienenvölkern Symptome der AFB festgestellt. Die bei den Imkern amtlich entnommenen Futterkranzproben ergaben für die in Rackel am 24.09.19 und die in Wurschen entnommenen Proben am 18.09.2019 einen positiven Befund der LUA für Sporen der AFB. Somit ist der Ausbruch der AFB in den drei zuvor genannten Fällen amtlich festzustellen.

Den betroffenen Bienenhaltern wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der AFB amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und höchstens drei Kilometern als Sperrbezirk festzulegen.

Die Schutzmaßnahmen nach Punkt III. beruhen auf § 11 Abs. 1 BienSeuchV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

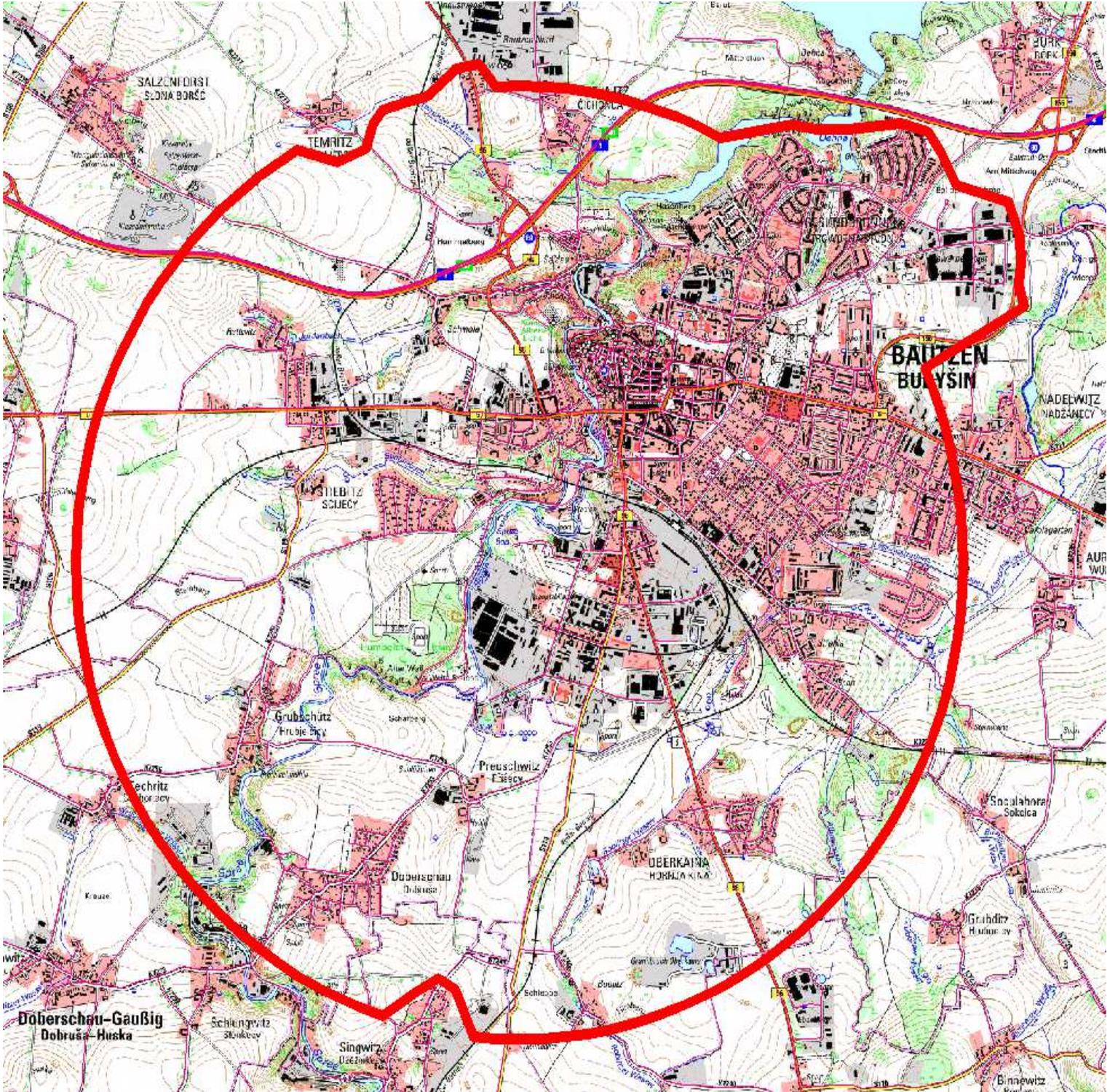
Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Norbert Bialek
stellvertretender Amtstierarzt

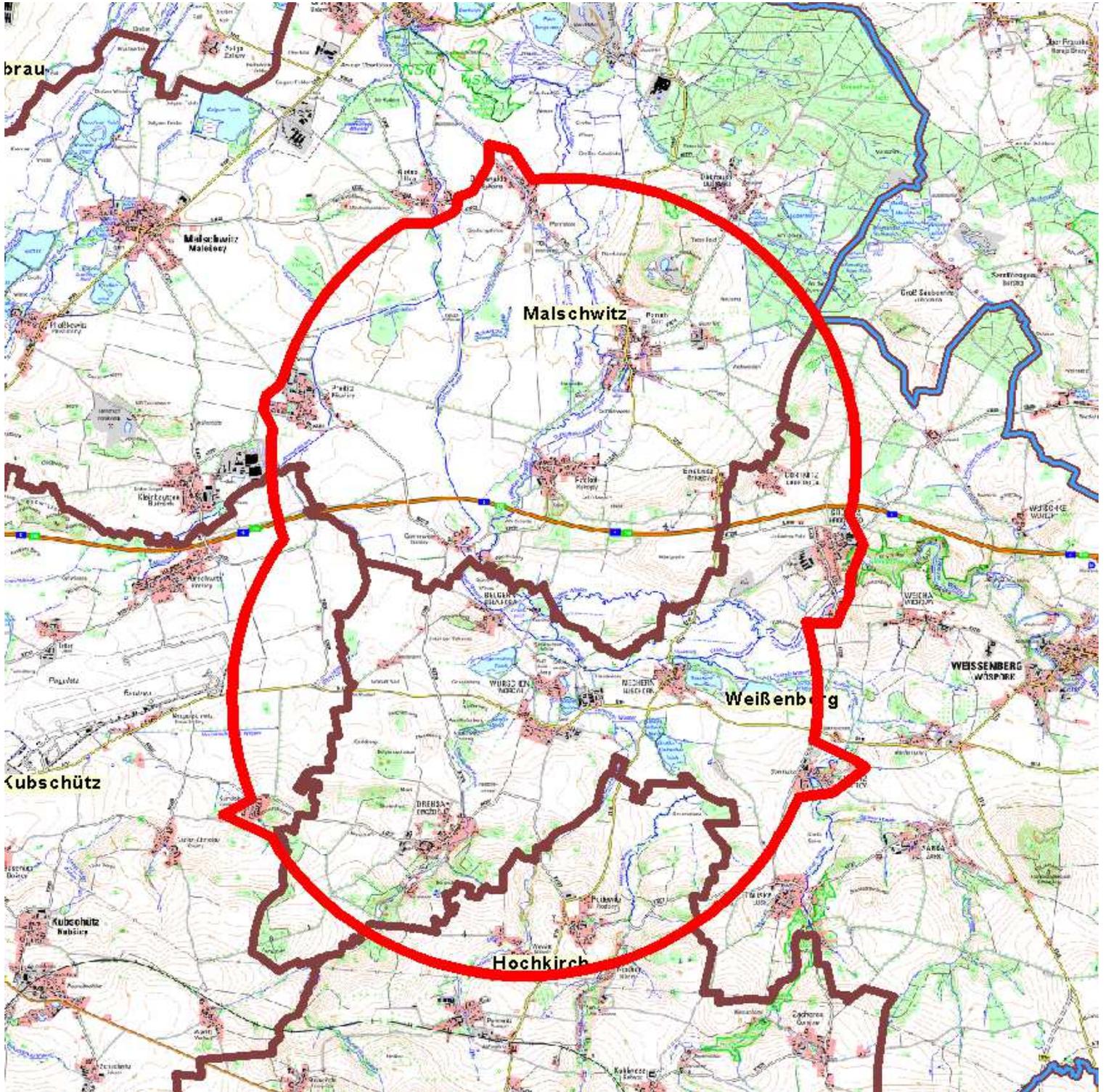
Anlagen

- Karte 1: Sperrbezirk Bautzen/Doberschau-Gaußig
- Karte 2: Sperrbezirk Weißenberg/Malschwitz/Hochkirch

Anlage: **Karte 1: Sperrbezirk Bautzen/Doberschau-Gaußig**



Anlage: **Karte 2: Sperrbezirk Weißenberg/Malschwitz/Hochkirch**



Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 11.10.2019 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

**am Donnerstag, dem 28.11.2019,
von 13:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr,
im Großen Saal des Kulturhauses Torno,
Schulstraße 10, 02991 Lauta OT Torno**

stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
- TOP 2 Beschlussvorlage 08/19: Wirtschaftsplan 2020-2023
- TOP 3 Beschlussvorlage 09/19: Umwidmung sonstiger Verbindlichkeiten
- TOP 4 Beschlussvorlage 10/19: Einheitliches Pollersystem an den Seen
- TOP 5 Beschlussvorlage 11/19 Grundstücksangelegenheiten
- TOP 6 Beschlussvorlage 12/19 Abschluss eines Mietvertrages
- TOP 7 Beschlussvorlage 13/19 Sitzungstermine 2020
- TOP 8 Bericht der Geschäftsstelle
- TOP 9 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Michael Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 09.10.2019 über die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2018 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2018 des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen ganzjährig

**in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen,
Friedrichsstr. 12, 02977 Hoyerswerda**

zu den Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Bautzen, den 09.10.2019

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 09.10.2019 über die Feststellung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen hat in Ihrer Sitzung am 12.07.2018 mit Beschluss Nr. 07/18 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.997.530,34 € sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 81.673,18 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung wird zum 31.12.2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2016 sind in der Zeit vom 04.11. bis einschließlich 14.11.2019 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bautzen, den 09.10.2019

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 11.10.2019 über die Feststellung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen hat in Ihrer Sitzung am 26.09.2019 mit Beschluss Nr. 06/19 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.098.499,67 € sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 172.363,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht zum 31.12.2017 wird genehmigt. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer wird zum 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2017 sind in der Zeit vom 04.11. bis einschließlich 14.11.2019 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bautzen, den 11.10.2019

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 14.10.2019 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 ab dem 04.11.2019 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- Gemeinde Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen und der Gemeinde Boxberg/O.L. bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, Friedrichsstraße 12, 02977 Hoyerswerda schriftlich eingereicht werden.

Bautzen, den 14.10.2019

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen